



# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mainburg (Kindertageseinrichtungen – Gebührensatzung)**

vom 27. März 2025



## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mainburg (Kindertageseinrichtungen - Gebührensatzung)

vom 27. März 2025

### Inhaltsübersicht

#### ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

#### ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Gebührenermäßigung
- § 7 Verpflegungsgeld

#### DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

- § 8 Inkrafttreten

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Mainburg folgende Satzung:

#### ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungen-Satzung) Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

##### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am Ersten eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge laut Gebührenbescheid eigenständig bei Fälligkeit auf eines der Bankkonten der Stadt Mainburg einzuzahlen. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

## ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren nach § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.
- (2) Innerhalb einer Woche wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt der Fünf-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten an mindestens zehn Tagen im Monat überzogen, erfolgt die Abrechnung mit dem Gebührensatz, welcher sich aufgrund der zeitlichen Überschreitung ergibt.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

### § 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben
- a) Für die städtische Kinderkrippe bei

5 Tage/Wo.		
mehr als	bis	einschließlich
2	bis	3 Std. Buchungszeit
3	bis	4 Std. Buchungszeit
4	bis	5 Std. Buchungszeit
5	bis	6 Std. Buchungszeit
6	bis	7 Std. Buchungszeit
7	bis	8 Std. Buchungszeit

- b) Für die städtischen Kindergärten bei

mehr als	bis	einschließlich
3	bis	4 Std. Buchungszeit

4	bis	5 Std. Buchungszeit	150,00 €
5	bis	6 Std. Buchungszeit	175,00 €
6	bis	7 Std. Buchungszeit	200,00 €
7	bis	8 Std. Buchungszeit	225,00 €
8	bis	9 Std. Buchungszeit	250,00 €
Über		9 Std. Buchungszeit	275,00 €

- (2) Das Entgelt für die Mittagsverpflegung (§ 7) ist in den Gebühren für eine Ganztagsbetreuung nicht enthalten. Für die Beschaffung von Spielmaterial wird kein gesondertes Entgelt erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Kindergartenjahres erhoben.

## § 6 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird die Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder auf folgende Sätze ermäßigt:
  - a) Für die städtische Kinderkrippe bei

		für das zweite Kind	für das dritte und die weiteren Kinder
mehr als	bis einschließlich		
2	bis 3 Std. Buchungszeit	123,00 €	105,00 €
3	bis 4 Std. Buchungszeit	147,00 €	126,00 €
4	bis 5 Std. Buchungszeit	172,00 €	147,00 €
5	bis 6 Std. Buchungszeit	196,00 €	168,00 €
6	bis 7 Std. Buchungszeit	221,00 €	189,00 €
7	bis 8 Std. Buchungszeit	245,00 €	210,00 €

- b) Für die städtischen Kindergärten bei

		für das zweite Kind	für das dritte und die weiteren Kinder
mehr als	bis einschließlich		
3	bis 4 Std. Buchungszeit	88,00 €	75,00 €
4	bis 5 Std. Buchungszeit	105,00 €	90,00 €
5	bis 6 Std. Buchungszeit	123,00 €	105,00 €
6	bis 7 Std. Buchungszeit	140,00 €	120,00 €
7	bis 8 Std. Buchungszeit	158,00 €	135,00 €
8	bis 9 Std. Buchungszeit	175,00 €	150,00 €
Über	9 Std. Buchungszeit	193,00 €	165,00 €

- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nrn. 4 b, 5 a KAG i. V. m. § 163 und 227 AO).

Die zur Beurteilung einer Gebührenermäßigung notwendigen Unterlagen haben die Gebührenschuldner beizubringen.

- (3) Beitrags- und Gebührenzuschüsse des Freistaates Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V.m.

§ 21 AVBayKiBiG ermäßigen die Gebühr nach § 5 Absatz 1 bzw. § 6 Absatz 1 dieser Satzung, jedoch höchstens in Höhe des Gebührensatzes.

## § 7 Verpflegungsgeld

- (1) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen sowie die Nutzung des Getränkeangebots wird ein monatliches Verpflegungsgeld zur Deckung der anfallenden Kosten der Stadt eingehoben.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen legen die Monatspauschalen sowie evtl. Staffelungen unter Berücksichtigung der Einrichtungskonzeption
- (3) Das Verpflegungsgeld ist monatlich mit der Benutzungsgebühr zur Zahlung fällig. Die Regelungen des § 3 gelten entsprechend.

## DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 19. Mai 2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juni 2023 tritt mit Ablauf des 31. August 2025 außer Kraft.

Mainburg, 27. März 2025  
Stadt Mainburg

Helmut Fichtner  
Erster Bürgermeister